

nissen des staatlichen Arbeitsprogramms bestimmt: Mann wie Frau können ohne Rücksicht auf das Familienleben berufliche oder politische Tätigkeiten ausüben. Der andere Ehegatte muß sogar dabei behilflich sein und begeht eine schwere Eheverfehlung, wenn er sich dagegen wehrt. So bedeutete es eine „Behinderung der gesellschaftspolitischen Tätigkeit“ des Mannes, der noch über die vorgesehene Zeit beim Lehrgang der FDJ blieb und später eine hauptamtliche Tätigkeit als Funktionär der FDJ annehmen wollte, daß der Frau die Geduld riß und sie mit Scheidung drohte<sup>213</sup>). Umgekehrt „ist es Aufgabe und Pflicht des Mannes, die Frau in ihrem Kampf um die Gleichberechtigung, die Einreihung in den Arbeitsprozeß zu unterstützen, ihr bei Überwindung von Schwierigkeiten kameradschaftlich zu helfen und damit aktiv dazu beizutragen, daß ihre häuslichen Arbeiten mit ihren beruflichen Pflichten ihren Kräften entsprechend in Einklang stehen“<sup>214</sup>) (d. h. hinter diesen zurücktreten!). So darf z. B. ohne weiteres die bisher berufstätige 35jährige Mutter von drei Kindern an einem auswärts laufenden Volksrichterlehrgang teilnehmen und damit wenigstens ein Jahr lang vom Haushalt fernbleiben<sup>215</sup>).

Rein politische Gesichtspunkte bestimmen ferner die *Scheidung bei Zonenflucht*. Zieht ein Mann, der eine Verschleppung nach der Sowjetunion fürchtet, in den Westen, so braucht ihm die Frau nicht zu folgen<sup>216</sup>), im Gegenteil, sie kann auf Scheidung klagen, weil er „sie verlassen“ hat<sup>217</sup>).

Die heikle Frage, ob ein Ehegatte ehewidrig handelt, wenn er den anderen „im Rahmen des antifaschistisch-demokratischen Aufbaus“ denunziert, stellte sich in einem Fall, in dem die Frau den Mann bei der Polizei wegen Ehebruchs anzeigte und „nebenbei erwähnte“, daß er sich im Kriege freiwillig zur Waffen-SS gemeldet habe. Das OG betonte zwar die Pflicht jedes Bürgers, die amtlichen Stellen bei der „Säuberung von faschistischen Elementen“ zu unterstützen, aber es wagte doch nicht, damit die Ehewidrigkeit der Denunziation schlechthin auszuschließen, sondern stellte auf die „Umstände“ ab. Es fand den rechtfertigenden Umstand in der „berechtigten Empörung“ der

<sup>213</sup>) OG, NJ 1953, S. 369.

<sup>214</sup>) KG, NJ 1953, S. 563; vgl. AG Bautzen, NJ 1952, S. 136.

<sup>215</sup>) § 15 Mutterschutzgesetz! Aber auch schon vorher hielt man die Weigerung des Mannes, dies zuzulassen, für ehewidrig. *Elfriede Thaler*, NJ 1949, S. 254.

<sup>216</sup>) AG Karnenz, NJ 1951, S. 280.

<sup>217</sup>) Vgl. BG Schwerin, NJ 1953, S. 90. Anders natürlich, wenn der Mann in die „DDR“ zurückkehrt und der Frau weiterhin, fernbleibt, *G. Riedel* zu StadtG. Berlin-Prenzlauer Berg, NJ 1953; S. 565 f.